



Synode 72 Bistum St.Gallen

Verabschiedeter Text

V. Gemeinsames Zeugnis und
Zusammenarbeit der Kirchen
und der Christen

Inhalt

Kommissionsbericht	Seite
0 Einleitung	V/ 3
1 Ökumenische Haltung	V/ 4
1.1 Ökumenische Haltung im Bereich der Familie und der kirchlichen Gemeinschaft	V/ 4
1.2 Ökumene in der Schule	V/ 4
1.3 Ökumene im Religionsunterricht	V/ 7
1.4 Offenheit gegenüber nichtchristlichen Religionen und Weltanschauungen	V/ 8
2 Leben in der Mischehe	V/ 9
2.1 Grundlegung	V/10
2.2 Christliche Mischehen-Gemeinschaft	V/11
2.3 Kirchliche Mischehen-Seelsorge	V/13
3 Auf dem Weg zur Eucharistiegemeinschaft	V/13
3.1 Konkrete Situation und Ausgangspunkt	V/14
3.2 Eucharistie und zerbrochene Tischgemeinschaft	V/14
3.3 Eucharistiegemeinschaft im Widerstreit der Meinungen in der römisch-katholischen Kirche	V/15
3.4 Keine Polarisierung	V/16
3.5 Gründe für eine begrenzte Eucharistiegemeinschaft	V/17
4 Ökumenische Spontangruppen	V/19
4.1 Das Problem	V/19
4.2 Zur Beurteilung	V/20
 Entscheidungen und Empfehlungen	
5 Ökumenische Haltung	V/23
6 Leben in der Mischehe	V/24
6.1 Trauungsriturgie und Rechtsvorschriften	V/24
6.2 Mischehe als religiöse Lebensgemeinschaft	V/26
6.3 Mischehe als christliche Erziehungsgemeinschaft	V/27
6.4 Kirchliche Mischehen-Seelsorge	V/28
7 Auf dem Weg zur Eucharistiegemeinschaft	V/28
7.1 Wünsche an die Synode	V/28
7.2 Grundsätzliche Erwägungen	V/29
7.3 Praktische Folgerungen	V/30
7.4 Ausblick	V/34
7.5 Empfehlungen	V/34
8 Ökumenische Spontangruppen	V/35

V.

**Gemeinsames Zeugnis
und
Zusammenarbeit
der Kirchen
und der Christen**

Kommissionsbericht

Von der Synode zustimmend zur Kenntnis genommen

0 Einleitung

0.1 Der Grund der ökumenischen Bewegung ist Jesus Christus selber. Durch ihn sind wir mit Gott versöhnt und so mit ihm und untereinander zu einem Leibe vereint. Darum ist es unsere Aufgabe, diese in Christus schon gegründete Einheit aller Christen ihrer vollen und sichtbaren Verwirklichung entgegenzuführen.

0.2 Der ökumenische Auftrag verpflichtet zum gemeinsamen Zeugnis des christlichen Glaubens und zur Zusammenarbeit der Kirchen und der Christen und zur Öffnung gegenüber allen Menschen guten Willens.

0.3 Dieser ökumenische Auftrag wird von den Kirchen, auch von der römisch-katholischen Kirche der Schweiz, als Anliegen ernst genommen. Die römisch-katholische Kirche kann sich dabei auf das Ökumeniumsdekret des Zweiten Vatikanischen Konzils und auf das Ökumenische Direktorium berufen.

Leider sind diese Dokumente des ökumenischen Aufbruchs bei uns viel zu wenig bekannt. So wird der ökumenische Auftrag auch bei uns noch nicht so verwirklicht, wie er verwirklicht werden könnte und müsste.

0.4 In der Schweiz ist der ökumenische Auftrag besonders dringlich. Die Christen der Schweiz leben in einem konfessionell stark gemischtem Land, wo das zahlenmässige Gleichgewicht der Konfessionen einen Höchststand erreicht hat. 49 % der Wohnbevölkerung sind römisch-katholisch, 48 % protestantisch. Unser Christsein als Katholiken heute und morgen wird wesentlich daran gemessen werden, ob wir den Mitchristen in den andern Kirchen als Brüder im Herrn begegnen und mit ihnen ein gemeinsames Zeugnis im Reden und Handeln ablegen.

0.5 Grundlegendes zum gemeinsamen Handeln der Kirchen in der Schweiz ist in den vom Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, von der Konferenz der römisch-katholischen Bischöfe der Schweiz und vom Bischof und Synodalarat der christkatholischen Kirche der Schweiz herausgegebenen «Richtlinien und Empfehlungen für das gemeinsame Beten und Handeln der Kirchen in der Schweiz» (Benziger/EVZ, Zürich 1970) gesagt.

0.6 Die Zusammenarbeit der Kirchen und der Christen ist in allen Bereichen anzustreben, wo nicht Gründe des Glaubens oder der Vernunft

(beispielsweise eine grössere Wirksamkeit) dagegen stehen. Wichtige Bereiche dieser Zusammenarbeit werden gemäss der Zielsetzung der Synode im Zusammenhang mit anderen Sachfragen zur Sprache kommen, wie etwa die Verpflichtungen gegenüber den Gastarbeitern oder der Dritten Welt.

0.7 Grundvoraussetzung für die Zusammenarbeit ist die ökumenische Haltung. Wo und wie wird diese Haltung der Offenheit eingeübt? Der erste Teil versucht, darauf Antwort zu geben (Kommissionsbericht 1, Entscheidungen und Empfehlungen 5).

Zwei Sonderfragen — als Testfälle für ökumenische Haltung — verlangen unsere besondere Aufmerksamkeit:

Leben in der Mischehe (Kommissionsbericht 2, Entscheidungen und Empfehlungen 6);

Auf dem Weg zur Eucharistiegemeinschaft (Kommissionsbericht 3, Entscheidungen und Empfehlungen 7).

Ökumenische Spontangruppen, als Zeichen der Zeit und Ausdruck einer gewandelten Einstellung zum Problem der Kirchenspaltung (besonders bei der jungen Generation) werden im vierten Teil behandelt (Kommissionsbericht 4, Entscheidungen und Empfehlungen 8).

1 Ökumenische Haltung

(Vgl. Entscheidungen und Empfehlungen 5)

1.1 Ökumenische Haltung im Bereich der Familie und der kirchlichen Gemeinschaft

1.1.1 Erziehung zu ökumenischer Haltung muss im Elternhaus beginnen. Die Familie ist der Ort, wo der Geist der Ökumene zuerst wirksam werden muss. Hier erfolgt die tiefste und nachhaltigste Prägung; denn «alles Erste bleibt».

1.1.2 Hinführen zu ökumenischer Haltung ist auch Sache der Kirche und ihrer Seelsorge:

- in der Wortverkündigung (Predigt und Katechese)
- in kirchlichen Organisationen und Veranstaltungen (Erwachsenenbildung, Eherunden, Diskussionsgruppen usw.)
- in sozialen Diensten

1.2 Ökumene in der Schule

1.2.1 In diesem Text wird ein Bereich — die Schule — besonders herausgehoben und kritisch betrachtet (obwohl das traditionelle Schulsystem heute von vielen in Frage gestellt wird: Vgl. Text XI, «Bildungsfragen und Freizeitgestaltung»). In den Kindern und jungen Menschen müssen die Grundlagen geschaffen werden für die Überwindung der

Gegensätze, insbesondere auch der religiösen Gegensätze. Schon im Schulalter muss die Annäherung und das Zusammenwachsen der christlichen Kirchen eingeübt werden.

1.2.2 Ausgangspunkt für eine Neubesinnung

1.2.2.1 Das föderalistische Schulsystem

Entsprechend dem schweizerischen Föderalismus haben sich folgende Schulformen entwickelt, die in ökumenischem Geist überprüft werden sollen:

— die konfessionell geprägte Schule (mit öffentlichem oder privatem Charakter):

Unter konfessionell christlich geprägter Schule verstehen wir eine Schule, die sich neben fachlicher Ausgewiesenheit auszeichnet durch Hinführung zu Christus; sie ist also eine Schule aus dem Glauben, deren Zentrum Jesus Christus ist und die eine Gemeinschaft von Schülern und Lehrern darstellt, die sich in Seinem Namen versammelt. Es ist die Schule, in der die christliche Humanitas in der Form und Ausrichtung der betreffenden Konfession gepflegt wird.

Sie hat eine besondere Chance, christliche Erziehung zu fördern, zudem gibt sie einen klaren Standort und damit eine günstige Voraussetzung für das Gespräch mit dem bekenntnisverschiedenen Partner.

Doch erfüllt sie ihren Sinn nur, wenn sie nicht bloss christlich genannt, sondern tatsächlich christlich gelebt wird nach dem Bild des Menschen, das niemand anders ist als Christus und dessen Ja zur Welt und ihrem Fortschritt.

Eine solche Schule läuft weder als private konfessionelle Schule Gefahr, eng und einseitig zu werden und sich abzukapseln und so den christlichen Charakter zu verlieren, noch beeinträchtigt sie als öffentliche Schule die Glaubens- und Gewissensfreiheit der religiösen Minderheiten.

— die christlich geprägte Schule:

In ihr kann der Geist des Evangeliums in Freiheit und Liebe lebendig werden, auch wenn von den kirchlich-konfessionellen Formen und Besonderheiten abgesehen wird.

Diese Art christlich geprägter Schule ist z.B. im Kanton St. Gallen gewährleistet durch den Zweck-Artikel des Erziehungsgesetzes vom 5. März 1952:

Art. 1. «Die Schule hat den Zweck, die Eltern in der Erziehung der Kinder zu unterstützen und die ihr anvertraute Jugend nach christlichen Grundsätzen zu tüchtigen, verantwortungsbewussten Menschen und zu vaterlandstreuen Bürgern heranzubilden.»

Im «Lehrplan für die Primarschulen des Kantons St. Gallen» vom 14. Juli 1958 wird in der Einleitung folgendes ausgeführt:

(Abs. 3): «Die Grundsätze des Tuns und Lassens müssen aus den ewigen, unveränderlichen Gesetzen Gottes und aus der Lehre Christi geschöpft werden. Es ist deshalb eine der vornehmsten Aufgaben der Schule, Ehrfurcht vor Gott und seinen Gesetzen zu lehren. Aus dieser Ehrfurcht wachsen die Achtung vor dem Nebenmenschen und die Erkenntnis der Pflichten gegenüber der Gemeinschaft. Der Lehrer wird aber nie vergessen, dass nicht so sehr sein Wort, als vielmehr sein Beispiel auf den Schüler weitgehenden Einfluss ausübt.»

Doch werden die in dieser Schule liegenden Möglichkeiten oft nicht ausgeschöpft und wird in unserer pluralistischen Gesellschaft eine staatliche Schule mit christlichem Charakter von manchen in Frage gestellt.

- die nicht von einer bestimmten Weltanschauung geprägte («neutrale») Schule:

Sie scheint dem heutigen Pluralismus am ehesten zu entsprechen. Doch ist sie oft farblos und nicht imstande, die Führung und Daseinserhellung zu geben, welche die Schüler als Lebenshilfe brauchen.

In der Vergangenheit wurde oft leidenschaftlich und lieblos um diese Schulsysteme gekämpft. Heute können sie sachlicher beurteilt werden. Jedes dieser Schulsysteme hat seine Möglichkeiten und Gefährdungen. Nicht von einer gewaltsamen Gleichschaltung ist das Hell zu erwarten; denn in jedem dieser Systeme kann das ökumenische Anliegen verwirklicht werden. In jeder Schulform kann sich der ökumenische Geist entfalten.

1.2.2.2 Die Pluralität in unserer Schulen

Wir leben in einer pluralistischen Gesellschaft. Die Schule ist Abbild dieser Gesellschaft. Von ihr empfängt sie ihren Bildungsauftrag. Unsere Schule weist immer mehr eine Pluralität der Konfessionen und auch der Weltanschauungen auf. Das zeigt sich bei den Schülern, bei den Eltern und bei den Lehrern.

Dem Schüler soll durch die Schule Hilfe geboten werden, sich in dieser pluralistischen Gesellschaft zurechtzufinden, sich zu entfalten und mit allen andern menschlich zusammenzuleben. Dieser andere, der ihm begegnet, kann einer andern Konfession oder Religion, einer andern Rasse oder sozialen Klasse, einer andern Ideologie oder Nationalität angehören.

Jede Diskriminierung eines einzelnen oder einer Gruppe muss vermieden werden.

1.2.3 Bei diesem ungemein schwierigen Prozess zur Mitmenschlichkeit fällt dem Lehrer die Hauptaufgabe zu, ungeachtet der Ergebnisse einer längst fälligen Reform unseres Bildungswesens.

Der Lehrer schafft das Klima, die Atmosphäre, die so wichtig ist für das menschliche Zusammenleben. Er kann zur Achtung Andersdenkender erziehen, zu echter Auseinandersetzung anleiten, zeigen, wie Konflikte menschlich bewältigt werden können. Die Toleranz des Lehrers ist eine wichtige Grundvoraussetzung. Toleranz bedeutet nicht: keine eigene Meinung haben, unkritisch sein, indifferent sein. Toleranz bedeutet positiv: den andern in seinem Anders-Sein sehen und annehmen.

1.2.4 Oekumenische Haltung aber geht darüber hinaus. Die Toleranz und diese Mitmenschlichkeit, die uns mit allen Menschen verbindet, sind notwendig. Aber als Christen müssen wir noch einen Schritt weiter gehen. Der Glaube an den gleichen Herrn verpflichtet uns zum gemeinsamen Zeugnis und zur Zusammenarbeit. Das kann in der Schule auf verschiedene Weise geschehen, je nach Schulstufe und Fach, z. B.

- in der Gestaltung des Tagesbeginns: in Stille und Sammlung, in Wort oder Lied,
- in der Auswahl und Ausschöpfung literarischer Texte: klassische und moderne Werke können hinführen zur Sinnfrage, die heute von brennender Aktualität ist,
- im Geschichtsunterricht: die heutige Zersplitterung der Christenheit kann von ihrer geschichtlichen Entwicklung her verständlich gemacht werden,
- im dramatischen Spiel: biblische Stoffe eignen sich besonders gut (s. Spiele von Paul Burkhard),
- im Zeichnen, Malen und bildnerischen Gestalten: biblische Geschichten inspirieren die Kinder auch heute noch zu echter Verinnerlichung und schöpferischem Tun,
- in gemeinsamen Aktionen für Notleidende aller Art.

Dabei werden die Kinder nicht ihrer eigenen Konfession entfremdet. Es entsteht nicht eine Art «dritte Konfession». Sie werden vielmehr in ihrer eigenen Konfession bestärkt. Zugleich aber werden sie offen für die verschiedenen Formen des christlichen Glaubens.

1.3 Ökumene im Religionsunterricht

1.3.1 Von manchen Seiten wird heute im Namen der Ökumene der konfessionell-kooperative Bibel- oder sogar Religionsunterricht gefordert. Er wird gesehen als die grosse Möglichkeit, die Kinder zu ökumenischer Haltung zu erziehen. Dabei ist aber zu bedenken, dass die Problematik des schulischen Religionsunterrichtes durch die konfes-

sionelle Kooperation nicht gelöst ist. (Vgl. Text I, «Glaube und Glaubensverkündigung heute»).

Sicher ist das eine: In der Frage des Religions- und Bibelunterrichts drängt sich eine vermehrte ökumenische Zusammenarbeit auf.

1.3.2 Auf alle Fälle soll der Religionsunterricht dazu beitragen, ein besseres Verständnis und eine tiefere Kenntnis der andern christlichen Konfessionen zu vermitteln.

1.4 Offenheit gegenüber nichtchristlichen Religionen und Weltanschauungen

1.4.1 Ein Gebiet der ökumenischen Erziehung verdient unsere besondere Aufmerksamkeit: das christliche Denken und Sprechen über die Juden. Aus religiösen und menschlichen Gründen haben wir das Judentum in seinem Eigenwert und in seiner Bedeutung für die Kirche zu erkennen und ernstzunehmen. Diese Besinnung, dieses Umdenken (Umkehr = Busse) ist notwendig angesichts der Leiden, welche die Juden immer wieder durch uns Christen erfahren haben.

Unser christliches Zeugnis darf nicht durch Misstrauen und Vorurteile gegenüber den Juden verdunkelt werden.

Besonders drei Offenbarungswahrheiten sind zu wenig lebendig in unserem Bewusstsein:

- Gott steht auch heute zu seinem ersten Bundesvolk. Der neue Bund in Christus bedeutet keine Annullierung des Bundes Gottes mit Israel und keine Verwerfung des jüdischen Volkes (II. Vatikanisches Konzil, Nichtchristliche Religionen, 4).
- Jesus war ein Jude. Sein Jude-Sein gehört zur Menschwerdung. Jesus hat das grosse, immer gültige Erbe Israels, von dem das Judentum auch heute noch lebt, verwirklicht und es der Kirche aus den Völkern vermittelt. Durch den Juden Jesus wurde Israel zur bleibenden «Wurzel» der Kirche (Röm 11,18).
- Gemeinsam ist Christen und Juden die Hoffnung auf den Tag des Herrn, die endzeitliche Vollendung (Eschatologie). Mit den alttestamentlichen Propheten und dem Judentum erwartet die Kirche den Tag, den Gott allein kennt, an dem alle Völker Gott mit einer Stimme preisen und ihm «Schulter an Schulter dienen» (Zeph 3,9). Darum darf das christliche Hinschauen auf das Judentum nicht nur vergangenheits- und gegenwartsbezogen sein, sondern wird auch von endzeitlichen Motivationen bewegt.

Die weit verbreiteten Klischeevorstellungen müssen verschwinden. Schon die Kinder müssen zur Achtung und Liebe des jüdischen Volkes und zum Bewusstsein der besonderen Verbundenheit der Christen

mit den Juden geführt werden. (Diese Verbundenheit zeigte sich in nicht allzu ferner Vergangenheit im gemeinsamen Zeugnis, Martyrium für den Glauben.)

Die Kinder müssen angehalten werden, verbreitete, oft gedankenlos verwendete Äusserungen zu vermeiden, die unsere jüdischen Mitmenschen verletzen und herabsetzen können.

1.4.2 Auch die Muslim, die heute durch zahlreiche Gastarbeiter und Studenten bei uns vertreten sind, haben einen Anspruch auf unsere ökumenische Offenheit, denn mit ihnen verbindet uns ebenfalls gemeinsames Glaubensgut, «weil sie den alleinigen Gott anbeten, den lebendigen, barmherzigen und allmächtigen, den Schöpfer Himmels und der Erde, der zu den Menschen gesprochen hat. Sie mühen sich, auch seinen verborgenen Ratschlüssen sich mit ganzer Seele zu unterwerfen, so wie Abraham sich unterworfen hat» (II. Vatikanisches Konzil, Nichtchristliche Religionen, 3).

1.4.3 Das sind wichtige Aufgaben des in ökumenischer Offenheit gestalteten Bibel- und Religionsunterrichtes. Er soll dazu beitragen, dass die Gläubigen den Menschen aller andern Religionen und Weltanschauungen, wo immer sie sich befinden, Verständnis und Achtung entgegenbringen und so den Frieden auf Erden fördern. Die Solidarisierung mit den Gläubigen aller Religionen und Konfessionen ist für jene Gegenden vordringlich, wo mit der Religions- bzw. Konfessionsverschiedenheit soziale und politische Spannungen verflochten sind.

2 Leben in der Mischehe

(Vgl. Entscheidungen und Empfehlungen 6)

Nach der letzten Volkszählung lebten Ende 1970 in der Schweiz rund 350 000 christliche Ehepartner in einer Mischehe. Rechnet man dazu, dass im Durchschnitt jede Ehe zwei Kinder hat, so sind rund 700 000 Christen vom Mischehenproblem direkt betroffen. Der heutige Trend verzeichnet noch eine Zunahme der Mischehenhäufigkeit. Im Jahre 1970 gingen von 46 000 eheschliessenden Katholiken rund 11 000 eine katholisch-protestantische Mischehe ein. Das macht 24 Prozent. In den Grossstädten wie Zürich steigt die Zahl über 30 Prozent. Im Schweizer Durchschnitt schliesst jeder vierte Katholik, der heiratet, eine Mischehe, in den Städten gar jeder dritte. Die bisherige Mischehen-Gesetzgebung der katholischen Kirche konnte nicht verhindern, dass in den Städten rund zwei Drittel aller geschlossenen Mischehen kirchenrechtlich ungültig sind.

2.1 Grundlegung

2.1.1 Kennzeichen der christlichen Ehe, die Abbild der Liebe und Treue Christi zu seiner Kirche sein soll, ist der unbedingte Wille von Mann und Frau zur bleibenden Liebes- und Lebensgemeinschaft. Daher kann auch das Kennzeichen einer bekenntnisverschiedenen Ehe getaufter Christen nicht die konfessionelle Spaltung, sondern nur der entschlossene Wille zur grösstmöglichen ökumenischen Gemeinschaft sein. Jede Mischehenregelung und Mischehen-Seelsorge sind folglich daran zu messen, ob sie den bekenntnisverschiedenen Ehepartnern Wege verbauen oder Wege bahnen hin zur grösseren Einheit in Glaube und Liebe.

2.1.2 Ein erster Schritt zu einer «verpflichtenden Zusammenarbeit» der Kirchen in der Schweiz geschah durch die «Gemeinsame Erklärung zur Mischehenfrage», die vom Präsidenten des Vorstandes des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, vom Beauftragten für ökumenische Fragen der römisch-katholischen Bischofskonferenz der Schweiz und vom Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz am 19. Juli 1967 unterzeichnet wurde (Schweiz. Kirchenzeitung 1967 Nr. 30/31 S. 386/395). Einen weiteren Fortschritt bedeuten die «Richtlinien der Schweizerischen Bischofskonferenz zum Apostolischen Schreiben Papst Paul VI. 'Matrimonia mixta' vom 31. März 1970» (SKZ 1970 Nr. 38 S. 541), das am 1. Oktober 1970 in Kraft trat und die Basis der heutigen katholischen Mischehenordnung für die Christen des lateinischen Ritus bildet. Endlich legte 1970 die Ökumenische Arbeitsgemeinschaft für Mischehenpastoration, Zürich, eine «Handreichung» für «Ökumenische Mischehen-Seelsorge» vor, die theologische Grundsätze einer christlich gelebten Mischehe aufstellte und psychologische Hintergründe und gesellschaftliche Aspekte einer kirchlichen Mischehen-
trauung beleuchtete.

2.1.3 Der konfessionellen Situation der Schweiz entsprechend liegen im Blickfeld der folgenden Ausführungen vornehmlich katholisch/evangelische Mischehen, die die grosse Mehrheit der Mischehen in unserem Lande ausmachen. Für Mischehen, bei denen ein Partner der orthodoxen Kirche angehört, gelten besondere Regelungen. Eine Eheschliessung in der orthodoxen Kirche wird auch ohne Dispens von der katholischen Trauungsform als gültige Trauung anerkannt.

2.1.4 Die folgenden Ausführungen gelten vor allem für Mischehen, deren beide Partner ehrlich um ihren Glauben bemüht sind und allen Ernstes um ein Leben aus der Verbindung mit Christus ringen. Es darf nicht übersehen werden, dass bei vielen Mischehepartnern diese Voraussetzungen nicht oder nur sehr ungenügend vorhanden sind und

dass die Mischehe oft eine weitere religiöse Verflachung und Indifferenz mit sich bringen kann.

2.1.5 Die Mischehe kann nicht ohne weiteres als ein Weg zur Wiedervereinigung der Christen betrachtet werden. Die Erklärung der drei christlichen Landeskirchen vom Juli 1967 sieht dieses Problem folgendermassen: «Nicht selten wird die Meinung vertreten, jede gemischte Ehe beschleunige die Wiedervereinigung der Christen und sei deshalb der Ökumene zu empfehlen. Etwas anderes ist der Auftrag zur christlichen Gestaltung der Ehegemeinschaft, etwas anderes die anzustrebende Annäherung und Solidarität aller Christen. Die bekenntnisverschiedene Ehe kann nicht allgemein als Mittel zur Wiederherstellung der Einheit angepriesen werden. Wenn bisher alle Kirchen sich verpflichtet fühlten, ihre Glieder vom Eingehen einer Ehe mit einem bekenntnisverschiedenen Partner zu warnen, so war diese Haltung nicht Ausdruck der Intoleranz. Berechtigte Anliegen stehen dahinter. Wir erwähnen davon nur zwei auch heute noch gültige Gründe. Erstens ist die Ehe zwischen Christen nicht nur etwas, das die Kirchen berührt und ihre Aufmerksamkeit beansprucht, sondern eine der wichtigsten Lebenszellen der Kirche selber. Durch bekenntnisverschiedene Partner wird die Spaltung der Kirche in diese 'häusliche Kirche' gewissermassen hineingetragen. Zweitens handelt es sich um das konkrete Zusammenleben der beiden Partner. Gewiss gibt es auch innerhalb bekenntnisgleicher Ehen Probleme, welche die Kirchen beunruhigen müssen. Die Erfahrung vor allem verantwortungsbewusster Christen lehrt uns aber, dass die Verschiedenheit des Bekenntnisses, besonders im Hinblick auf den kirchlichen Gottesdienst und die religiöse Erziehung der Kinder das tägliche Zusammenleben erschwert und belastet. Die Kirchen können in ihrer Sorge um die Verwirklichung ihres Auftrages am Menschen von diesen Schwierigkeiten nicht absehen, besonders nicht in einer Zeit, wo viele äussere Umstände und Kräfte der christlichen Verantwortung in der Ehe entgegenwirken. Auch müssen sie all jene, die sich zu einem Lebensbund mit einem Partner eines anderen Bekenntnisses entschliessen wollen, vor die Frage stellen, ob sie die menschlichen und religiösen Voraussetzungen dazu besitzen.»

Wo aber bekenntnisverschiedene Ehepartner ökumenische Gemeinschaft im Glauben und in der Liebe schaffen und erleben dürfen, da können sie in Wahrheit Brücke werden, dass auch ihre Kirchen mehr und mehr den Weg zueinander finden.

2.2 Christliche Mischehen-Gemeinschaft

Die Ehegemeinschaft bekenntnisverschiedener Partner ist hauptsächlich in drei Bereichen angefochten und hat sich darin zu bewähren: als

- Glaubensgemeinschaft
- Religiöse Lebensgemeinschaft
- Christliche Erziehungsgemeinschaft

2.2.1 Mischehe als Glaubensgemeinschaft

2.2.1.1 In verschiedenen Kirchen und in andersartigem religiösem Milieu erzogen und grossgeworden, stehen bekenntnisverschiedene Ehepartner zunächst in einer mehr oder weniger starken Fremdheit des Glaubens und religiösen Empfindens einander gegenüber. Die Fremdheit kann ihren Grund in der tatsächlichen Verschiedenheit des Bekenntnisses und des religiösen Lebensstiles oder in den mitgebrachten Urteilen oder Vorurteilen über einander haben.

2.2.1.2 Im Licht und Geist der Ökumene dürfen bekenntnisverschiedene Ehepartner aber erkennen, und es muss ihnen von den Kirchen deutlich gesagt werden, dass das Gemeinsame des Glaubens grösser ist als das Trennende: Der Glaube an den dreieinigen Gott, an die Menschwerdung Gottes in Jesus Christus, an die Erlösung in Kreuz und Auferstehung, an die brüderliche Gemeinschaft aller an Christus Glaubenden und auf seinen Namen Getauften, an das ewige Leben und die Heilsbedeutung von Wort und Sakrament. Diese Einheit in zentralen Wahrheiten des Glaubens geht tiefer als nur die grundsätzliche Übereinstimmung in einer «Weltanschauung». Die Einheit, in der sich bekenntnisverschiedene Ehepartner finden, ist der persönliche Gott: der Vater im Himmel, der unser aller Vater ist, Christus, der gemeinsame Herr und Erlöser, der Heilige Geist, durch den jeder Getaufte wiedergeboren ist zum ewigen Leben (Dekret über den Ökumenismus 11 f).

2.2.1.3 Diese schon bestehende Glaubensgemeinschaft soll auch in der liturgischen Gestaltung der Trauung zum Ausdruck gebracht werden (Vgl. Entscheidungen und Empfehlungen 6.1.1). Durch die Abschaffung des Eehindernisses der Bekenntnisverschiedenheit (Vgl. Entscheidungen und Empfehlungen 6.1.2) und die allgemeine Anerkennung der nicht in der katholischen Kirche geschlossenen Mischehe (Vgl. Entscheidungen und Empfehlungen 6.1.3) sollen weitere Schwierigkeiten für die seelsorgliche Zusammenarbeit unter den Kirchen beseitigt werden. Weil die reformierten Kirchen unseres Landes in der Zivilehe den eigentlich ehebegründenden Akt sehen, kann die Frage der Anerkennung der Zivilehe von der Frage der Anerkennung der nichtkatholisch getrauten Mischehe grundsätzlich nicht getrennt werden. Daher wird eine entsprechende allgemein gehaltene Empfehlung in diesem Zusammenhang zur Verabschiedung vorgelegt (Vgl. Entscheidungen und Empfehlungen 6.1.3.2).

2.2.2 Mischehe als religiöse Lebensgemeinschaft

Aufgrund und im Bewusstsein des gemeinsamen Glaubensfundamentes, das Christus ist, können und sollen die bekenntnisverschiedenen Eheleute mehr und mehr zu einer religiösen Lebensgemeinschaft zusammenwachsen. Diesem Ziel sollen die in «Entscheidungen und Empfehlungen» enthaltenen Richtlinien über Gebet, Besuch des Gottesdienstes und Verwirklichung christlicher Liebe dienen. (Vgl. 6.2.1). Der gegenseitige Besuch des Gottesdienstes wirft wiederum die Fragen der Interkommunion und des Besuches des Sonntagsgottesdienstes für den Katholiken auf (Vgl. 6.2.2; 6.2.3).

2.2.3 Mischehe als christliche Erziehungsgemeinschaft

Die Erziehungsaufgabe in der bekenntnisverschiedenen Ehe ist ein dornenvolles, für viele Ehepartner fast unlösbares Problem. In der Vergangenheit haben sich Eltern und Kirchen nicht selten um die Konfession der Kinder gestritten, vielfach zum Schaden der christlichen Erziehung in der Mischehe. Um dem Streit zu entgehen, flüchtet man auch heute noch öfters in ein religiöses Niemandsland. Aufgrund eines vertieften ökumenischen Kirchenverständnisses, das auch die andern Konfessionen als «Weg zum Heil» (Dekret über den Ökumenismus 3) betrachtet und in Respektierung der religiösen Freiheit werden die untenstehenden Richtlinien verabschiedet (Vgl. Entscheidungen und Empfehlungen 6.3.1). Im Zusammenhang damit steht eine Empfehlung zur Frage der Versprechen über die Kindererziehung (Vgl. 6.3.2).

2.3 Kirchliche Mischehen-Seelsorge

Aufgabe der kirchlichen Seelsorge muss es sein, in der Mischehe die lebendige Glaubensgemeinschaft und die Harmonie der Familie zu schützen und zu fördern. Recht, Disziplin und Beratung haben dieser Aufgabe zu dienen. Um diese Ziele zu erreichen, werden einige Grundsätze zur gemeinsamen Mischehen-Seelsorge vorgelegt (Vgl. Entscheidungen und Empfehlungen 6.4).

3 Auf dem Weg zur Eucharistiegemeinschaft

(Vgl. Entscheidungen und Empfehlungen 7)

Zu dieser Frage haben die ökumenischen Gesprächskommissionen der Schweiz ein Arbeitsdokument verfasst, «Für ein gemeinsames eucharistisches Zeugnis der Kirchen», das den weiteren Kontext der Eucharistiegemeinschaft behandelt und das heute mögliche gemeinsame Eucharistieverständnis zum Ausdruck bringt. (Schweizerische Kirchenzeitung 141 (1973) Nr. 41, S. 629—638)

3.1 Konkrete Situation und Ausgangspunkt

Das Ärgernis der Spaltung unter Christen wird besonders deutlich von jenen empfunden, die auf Grund ihrer Lebenssituation mit Menschen einer anderen Konfession zusammenleben und zusammenarbeiten. Je intensiver sie am kirchlichen Leben teilnehmen und ein gemeinsames Ziel anstreben, desto stärker treffen sie die Folgen der Spaltung. Wir meinen hier an erster Stelle diejenigen Christen, die in einer Mischehe leben und sich ernsthaft um eine Vertiefung und Bereicherung ihres Glaubenslebens bemühen. Die Kirche hat ihnen gesagt, dass das sakramentale Band der Ehe sie in einer Liebe eint, die beständig wachsen sollte. Sie empfiehlt ihnen häufige Teilnahme am eucharistischen Mahl als vorzügliches Mittel, diese Liebe zu erhalten und ihr Wachstum zu fördern. Während diese Eheleute auf der einen Seite den Reichtum ihres gemeinsamen christlichen Erbes immer bewusster erleben, erfahren sie auf der andern Seite das Nichtteilnehmenkönnen an der Eucharistiefeyer in der Kirche ihres Ehepartners als besonders widersprüchliche Belastung und eine auf die Dauer unerträgliche Zumutung.

Nicht minder empfinden junge Christen, die sich in ökumenischen Arbeitsgruppen zusammengeschlossen haben und ihre Kräfte im Aufbau einer besseren Welt vereinen, die Trennung von der Tischgemeinschaft als künstliche und überholte Barriere konfessioneller Selbstgenügsamkeit. Sie können es nicht verstehen, warum sie mit Christen ihrer eigenen Konfession, die nur äusserlich, aber nicht lebensmässig zur Kirche gehören, Kommuniongemeinschaft halten können, während diese ihnen verwehrt sein sollte mit Menschen, die sich mit ihrer ganzen Existenz für den Dienst am Reiche Gottes verpflichtet haben, bloss weil diese einem andern christlichen Bekenntnis angehören. Ungeduldig, diesen Widerspruch weiter zu ertragen, kommt es in diesen Kreisen zu sogenannten «wilden», d.h. kirchlich nicht autorisierten Eucharistiefeyern.

3.2 Eucharistie und zerbrochene Tischgemeinschaft

In der Eucharistie schenkt sich Christus allen, die aus der Erinnerung an ihn leben und zur Feier seines Gedächtnisses zusammenkommen. Die «Gemeinschaft am Evangelium Christi» (Phil 1,5) führt Christen zur «Gemeinschaft des Brotbrechens» zusammen. «Weil es ein Brot ist, sind wir, die vielen, ein Leib, denn wir haben an dem einen Brote teil» (1 Kor 10,17). Eucharistiegemeinschaft gilt daher als höchster Ausdruck der Kirchengemeinschaft.

Im Bruch der Tischgemeinschaft wird das Ärgernis der Spaltung unter Christen besonders deutlich. Das gemeinsame Bemühen der getrenn-

ten Kirchen, dieses Ärgernis zu überwinden, muss deshalb gerade auf die Wiederherstellung der zerbrochenen Tischgemeinschaft hinzielen.

3.3 Eucharistiegemeinschaft im Widerstreit der Meinungen in der römisch-katholischen Kirche

Über den einzuschlagenden Weg zur Eucharistiegemeinschaft bestehen unter Katholiken verschiedene Auffassungen. In der Hauptsache haben sich folgende gegensätzliche Positionen herausgebildet.

3.3.1 Die einen sind einer Tischgemeinschaft mit getrennten Brüdern grundsätzlich abgeneigt. Nach ihrer Auffassung steht die Eucharistiegemeinschaft am Ende der Abklärung jener kirchlichen Lehrunterschiede, die sich vorläufig einer Verständigung entgegenstellen. Das sind in diesem Zusammenhang vor allem: das Verständnis der realen Gegenwart Christi im Altarssakrament, der Opfercharakter der Eucharistiefeier, das Verständnis des kirchlichen Amtes. Die eucharistische Gemeinschaft soll die wiedergefundene Gemeinschaft besiegeln, gleichsam krönender Abschluss der Einheitsbestrebungen sein. Für die Vertreter dieser Auffassung ist Eucharistiegemeinschaft getrennter Christen auf Grund einer nur bruchstückhaft verwirklichten Einheit eine folgenschwere Täuschung und Unwahrhaftigkeit. Sie verschleierte die Tatsache, dass die Kirchen in vielen Bereichen ihres Glaubens und ihrer Praxis getrennt sind. Eine Vorwegnahme der Eucharistiegemeinschaft täusche zudem über das Ausmass der noch bestehenden Trennungsmomente hinweg. Ja, sie mache es geradezu überflüssig, diese Aufgabe noch weiter zu verfolgen. Zudem stehe sie in Widerspruch zur Praxis der alten Kirche, die die Kommuniongemeinschaft nicht nur den öffentlichen Sündern verweigerte, sondern ebenfalls denjenigen, die aus der Einheit der Lehre ausgebrochen waren. Die Ablehnung der Eucharistiegemeinschaft getrennter Christen spricht der Eucharistie vor allem einen einheitsbezeugenden Charakter zu.

3.3.2 Andere hingegen sind der Auffassung, dass Tischgemeinschaft getrennter Christen jetzt schon möglich ist. Für sie ist Eucharistiegemeinschaft sogar wesentlich Mittel zur Einheit. Sie messen dieser somit eine einheitsstiftende Rolle bei. Nach dieser Auffassung besteht schon jetzt eine weltgehende Gemeinsamkeit in kirchlichen Grundfragen, so dass einer gemeinsamen Eucharistiefeier eigentlich nichts mehr im Wege stünde. Die gemeinsame Eucharistiefeier getrennter Christen bewirke, festige und vollende die Einheit mit Christus und der Kirche. Nicht zuletzt werde durch solche Feiern, die manchmal den Charakter eines Protestes annehmen, den Theologen und Kirchen der Skandal der Trennung immer wieder vor Augen geführt.

3.3.3 Ferner gibt es Christen, die im Verständnis von Eucharistie und Amt Übereinstimmung erzielt haben. Sie könnten nach Ihrer Überzeugung von sich aus zur gegenseitigen Annahme am Tisch des Herrn berechtigt sein. Dennoch verzichten sie auf die sichtbare Ausübung dieser Gemeinsamkeit. Und zwar deshalb, weil sie Schmerz und Sünde der Spaltung aus Rücksicht auf die anderen Mitglieder ihrer kirchlichen Gemeinschaft durchhalten wollen, die noch nicht zu dieser Übereinstimmung im Glauben gelangt sind. Gerade so hoffen sie, den Ansporn zu erhalten, mit grösserer Entschlossenheit die notwendigen Schritte aufeinander hin zu tun.

3.4 Keine Polarisierung

Wer aus Liebe und Verantwortung für andere bereit ist, die Trennung vom gemeinsamen Tisch des Herrn zu ertragen und diesen Verzicht in sein ökumenisches Handeln einbaut, der trägt zweifellos auch ohne Eucharistiegemeinschaft zur Überwindung der Spaltung bei. Spannungen entstehen dort, wo «Eucharistiegemeinschaft als Ziel» und «Eucharistiegemeinschaft als Mittel» gegeneinander ausgespielt werden. So kann es vorkommen, dass christlichen Brüdern, die eine dieser Auffassungen vertreten, von der einen Seite konfessionelle Erstarrung und Selbstgerechtigkeit oder von der anderen mangelnde kirchliche Solidarität und Treue vorgeworfen werden. Das Sakrament der Einheit wird dadurch erneut zum Gegenstand des Bruderzwistes. Wir lehnen daher die verhängnisvolle Polarisierung der Standpunkte in der Frage der Eucharistiegemeinschaft ab. Beide Ansichten können gewichtige Gründe und Gegengründe anführen, keine jedoch die ganze Wahrheit für sich beanspruchen. Wer meint, die tiefgehenden Unterschiede in Lehre und Tradition getrennter Kirchen durch wiederholten Vollzug gemeinsamer Eucharistiefelern überspielen zu können, gibt sich einer gefährlichen Illusion hin. Er ist in Gefahr, ernstzunehmende Unterschiede in der Glaubenslehre zu verharmlosen. Wenn er von der Eucharistiegemeinschaft gewissermassen automatisch die Einlung der Christen erwartet, schreibt er der Eucharistie eine beinahe magische Wirkung zu. Wer andererseits das gemeinsame eucharistische Mahl von der Beilegung aller bestehenden kirchentrennenden Lehrdifferenzen abhängig macht, der gerät nahe an einen wirklichkeitsfremden Perfektionismus. In dieser Sicht rückt die gemeinsame Eucharistie als eine Art ökumenische Fata Morgana in unerreichbare Ferne.

Die Alternative: Eucharistie als Zeichen und Ausdruck schon bestehender Einheit oder als Einheit bewirkendes Zeichen lässt sich daher nicht vertreten. Tatsächlich hat das Ökumenismusdekret des II. Vatikanums sie grundsätzlich bereits durchbrochen. Zwar hält das Ökume-

nische Direktorium, das als Erläuterung und Ergänzung des Konzilsdekrets über den Ökumenismus gedacht ist, das Verbot der Eucharistiegemeinschaft mit den Reformationskirchen aufrecht. Doch gestattet es getrennten Brüdern evangelischer Konfession bei Todesgefahr oder in schwerer Not den Zutritt zu den Sakramenten des Altars, der Busse und der Krankensalbung, sofern der darum Bittende «im Hinblick auf diese Sakramente seinen Glauben im Einklang mit dem Glauben der Kirche zum Ausdruck bringt und in der rechten Inneren Verfassung ist» (Ökumenisches Direktorium, Nr. 55). Wir fragen uns, ob bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung des Verzichts auf allgemeine Eucharistiegemeinschaft nicht eine begrenzte Eucharistiegemeinschaft verantwortet werden könne. In bestimmten, genau festgelegten Fällen müsste sie Gegenseitigkeit bedingen. Wir stützen uns dabei auf die Überlegungen des folgenden Abschnittes:

3.5 Gründe für eine begrenzte Eucharistiegemeinschaft

3.5.1 Im II. Vatikanischen Konzil hat die römisch-katholische Kirche die Impulse, die von ökumenischen Kreisen und Persönlichkeiten ausgegangen sind, sich zu eigen gemacht und gesamtkirchlich fruchtbar werden lassen. Wiederholt haben Päpste und Bischöfe und der Weltkirchenrat sowie massgebende Vertreter protestantischer Landeskirchen die Glieder der getrennten Kirchen aufgefordert, sich gegenseitig zu verzeihen und gemeinsam auf Gottes Wort zu hören. Wenn diese Einladung ernsthaft gemeint ist, muss man auch bereit sein, die Konsequenzen anzunehmen, die sich daraus ergeben. Denn das Aufeinanderhinhören und Miteinanderarbeiten getrennter Christen hat den Wunsch aufkommen lassen, das eucharistische Brot miteinander zu teilen. Ökumenismus ist eben nicht nur ein abstraktes Programm, sondern gelebte Wirklichkeit. Es hiesse diese Wirklichkeit verkennen, zu der die Kirchen selber eingeladen und aufgefordert haben, wollte man aus der Dynamik der ökumenischen Bewegung bestimmte Bereiche, z. B. die Eucharistie, grundsätzlich ausklammern.

3.5.2 Die Eucharistie ist «als Unterpfand der künftigen Herrlichkeit» ein Zeichen der Hoffnung auf dem Unterwegs der Christen. Sie weist zeichenhaft voraus auf die noch ausstehende Enderfüllung dieser Mahlgemeinschaft. Sie kann deshalb immer nur auf Hoffnung gefeiert werden. Jede Eucharistiefeler steht unter dem Zeichen der Vorläufigkeit; Eucharistiegemeinschaft unter getrennten Christen bringt diesen Aspekt des Provisorischen in besonderer Weise zum Ausdruck.

3.5.3 Es ist zu fragen, wie weit bei getrennten Christen bereits «Einheit im Glauben» vorausgesetzt werden darf. Getrennte Christen sind durch

die Taufe, das grundlegende sakramentale Band der Einheit, miteinander verbunden.

«Denn wer an Christus glaubt und in der rechten Weise die Taufe empfangen hat, steht dadurch in einer gewissen, wenn auch nicht vollkommenen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche» (Dekret über den Ökumenismus 2.2). Das II.Vatikanische Konzil hat zudem die kirchlichen Werte anderer kirchlicher Gemeinschaften anerkannt. Nicht nur wird die Glaubensverbundenheit der einzelnen Gläubigen mit Christus anerkannt, sondern es wird auch gesagt, dass die liturgischen Handlungen der getrennten Brüder «tatsächlich das Leben der Gnade zeugen können . . . und als geeignete Mittel für den Zutritt zur Gemeinschaft des Heiles angesehen werden müssen. Ebenso sind diese getrennten Kirchen und Gemeinschaften trotz der Mängel, die Ihnen nach unserem Glauben anhaften, nicht ohne Bedeutung und Gewicht im Geheimnis des Heiles. Denn der Geist Christi hat sich gewürdigt, sie als Mittel des Heiles zu gebrauchen, deren Wirksamkeit sich von der der katholischen Kirche anvertrauten Fülle der Gnade und Wahrheit herleitet» (Dekret über den Ökumenismus 1.3).

3.5.4 In der begrenzten Eucharistiegemeinschaft mit den Orthodoxen wurden die praktischen Konsequenzen aus der Tatsache bereits bestehender Glaubensgemeinschaft gezogen. Weder vom einzelnen Gläubigen noch von den orthodoxen Kirchen wird als Vorbedingung hierzu die Zustimmung zu den Papstdogmen von 1870 und den Mariendogmen von 1854 und 1950 gefordert. Primat und Unfehlbarkeit des Papstes gehören also zu jenen Glaubenslehren, deren formelle Nichtbefahrung eine wechselseitige Sakramentsgemeinschaft nicht ausschließen. Einheit in der Eucharistie wird hier als möglich angesehen, auch ohne dass eine Übereinstimmung in allen Dogmen nötig ist. Was aber erforderlich ist, ist eine Übereinstimmung in den zentralen Inhalten des Glaubens. Darum ist zu erwarten, dass eine begrenzte Eucharistiegemeinschaft auch mit der christkatholischen Kirche, der grundsätzlich keine Schwierigkeiten entgegenstehen, in naher Zukunft verwirklicht wird.

3.5.5 Vom katholischen Standpunkt her bietet die Frage der sakramentalen Weihe der Amtsträger eine Hauptschwierigkeit für die Tischgemeinschaft mit protestantischen Brüdern. Vor einer vollen Eucharistiegemeinschaft zwischen Katholiken und Protestanten müsste diese Frage abgeklärt werden. Es scheint uns aber unangemessen, das evangelische Abendmahl ausschliesslich an einer vorwiegend in der katholischen Tradition entwickelten Begrifflichkeit zu messen. Hingegen bietet die durch die Taufe vollzogene Zugehörigkeit zum Leibe Christi und die Anerkennung der heilsmittlerischen Funktion der getrennten Kir-

chen durch das II. Vatikanische Konzil Anhaltspunkte für weiterführende Erkenntnisse.

Zweifellos wird Christus in der Eucharistie feiernden evangelischen Gemeinde wirklich gegenwärtig. Derjenige evangelische Christ, der die Eucharistie in seiner Gemeinde empfängt mit dem lebendigen Glauben an den hier sich schenkenden Christus, empfängt diesen Christus wirklich. Gott lässt einen lebendigen Glauben nicht leer ausgehen. Von hier aus lässt sich auch für Katholiken eine Teilnahme an der evangelischen Eucharistiefeyer verantworten, auch wenn noch keine verbindliche zwischenkirchliche Übereinstimmung über die Fragen des kirchlichen Amtes erreicht ist. Diese Teilnahme kann — auch unter Absehung von der Amtsfrage — die Verbundenheit der Christen beider Kirchen in Christus zum Ausdruck bringen und sie zu grösserer Einheit anspornen. Der Katholik, der an einer solchen Eucharistiefeyer teilnimmt, wird sich bewusst bleiben, dass er hier an der einzigen eucharistischen Wirklichkeit Anteil gewinnt, deren ganze sakramentale Fülle er in seiner eigenen Kirche empfängt.

4 Ökumenische Spontangruppen

(Vgl. Entscheidungen und Empfehlungen 8)

4.1 Das Problem

4.1.1 Die römisch-katholische Kirche verfolgt ihre ökumenischen Bemühungen durch offizielle Kontakte zu den anderen Kirchen und durch begrenzte Zusammenarbeit auf der Ebene der Pfarrei, der Region und der Gesamtkirche. Zugleich muss sie feststellen, dass es auch andere Bestrebungen gibt, die eher spontaner und experimenteller Art sind. Darin ist ein Zeichen der Zeit zu sehen, weil hier eine weitverbreitete Mentalität, vor allem der jungen Generation, zum Ausdruck kommt.

4.1.2 Innerhalb und ausserhalb der Kirche gibt es immer mehr Christen, die sich nicht mehr in die überlieferten Gemeinschaften einordnen können: Menschen, die aus dem Evangelium zu leben suchen und sich zugleich von der Kirche als Organisation und Institution entfremdet haben; glaubende Menschen, die sich kaum mehr um die amtliche kirchliche Lehre und darum auch kaum mehr um die theologischen und kirchlichen Unterschiede zwischen den christlichen Konfessionen kümmern. Die Mentalität, die hier zum Ausdruck kommt, hängt mit dem kulturellen Wandel in unserer Gesellschaft zusammen (Vgl. Text IV, «Kirche im Verständnis des Menschen von heute» 4 und 9).

4.1.3 Manche dieser Christen finden sich in Gruppen zusammen, in denen Katholiken und andere Christen die konfessionellen Schranken

nicht mehr beachten und dennoch das Evangelium und seine Verpflichtungen leben wollen. Daher sind diese Spontangruppen dabei, neue Modelle der Einheit auszudenken und zu erproben. Diese Gruppen sind zuweilen auch Nicht-Christen offen, die suchende Menschen sind. Diese Spontangruppen sind für eine Situation bezeichnend, die oft nachökumenisch genannt wird und die sich nicht nur im Ausland, sondern auch bei uns entwickelt.

4.2 Zur Beurteilung

4.2.1 Die kirchlichen Behörden und Gemeinden betrachten diese Spontangruppen oft als Randgruppen. Die entscheidende Frage ist jedoch, ob sie am Rande des Evangeliums sind oder am Rande dessen, was sich in den Gemeinden herkömmlicherweise tut, was im allgemeinen als verbindlich betrachtet wird.

4.2.2 Die Spontangruppen berufen sich darauf, dass das Zentrum der Kirche weder die Institution noch die kirchlichen Behörden seien, sondern Jesus Christus, sein Evangelium und sein Geist, der weht, wo er will. Daher stellen sie von ihrem Selbstverständnis her auch Fragen wie: Warum wird erwartet, dass alle Christen im gleichen Schritt gehen und in der Zugehörigkeit zu einer Konfessionskirche leben? Warum können einige diese Stufe nicht schon überschritten haben?

4.2.3 Die Spontangruppen sind der Überzeugung, dass diejenigen, die die Institution überbewerten, sich zu stark mit der Frage beschäftigen, in welchem Abstand sich die Spontangruppen zur Institution befinden. Darob würden sie sich zu wenig um die Fragen kümmern, die die Spontangruppen der Kirche stellen können, und um die neuen Modelle christlichen Lebens und christlicher Einheit.

4.2.4 Trotz der Gefahren, welche diese Spontangruppen für die Kirche mit sich bringen können, bedeuten sie für die Kirche eine Chance. Sie können eine neue Sprache finden, um das Evangelium auszusprechen und zu leben, sie sind zuweilen imstande, anziehende Formen des Gottesdienstes zu schaffen, die Spontaneität anzuerkennen, Verantwortung gemeinsam zu tragen und Entscheide gemeinsam zu fällen, soziales und politisches Engagement einzugehen. Sie bieten eine Möglichkeit, neue christliche Verhaltensweisen zu finden und das Evangelium für Nichtchristen und Randchristen von Bedeutung werden zu lassen.

4.2.5 Trotz der Gefahren, welche die Kirche als Organisation und Institution für die Freiheit des Evangeliums mit sich bringen kann, bedeutet die Kirche Ihrerseits für diese Gruppen die Chance, sich nicht in ein Getto einzuschließen, das von den verschiedenen vergangenen und gegenwärtigen Erfahrungen der Gesamtkirche abgeschnitten ist.

4.2.6 Es gibt in der römisch-katholischen Kirche aber auch Gruppierungen, die von einer restaurativen Mentalität herkommen und die mit zu dem ganzen Problem der Spontangruppen in der Kirche gehören. Obwohl sich diese Spontangruppen mit gutem Willen für ihre Sache einsetzen und oft auch echte Anliegen vertreten, belasten sie durch ihre Einseitigkeit die ökumenischen Bemühungen der Kirchen.

Entscheidungen und Empfehlungen

*Von der Synode verabschiedet am 3. Juni 1973 (Nr. 6)
und am 17. November 1974 (Nr. 5.7.8.)*

Die Zustimmung des Bischofs erfolgte unmittelbar nach der Verabschiedung.

5 Ökumenische Haltung

(Vgl. Kommissionsbericht 1)

5.1 Die Eltern sollen für eine Erziehung im ökumenischen Geist Anregungen von den Kirchen bekommen. Die Synode bittet insbesondere die Institutionen der kirchlichen Erwachsenenbildung, diesem Anliegen die notwendige Beachtung zu schenken.

5.2 Die Synode bittet die Seelsorger, das ökumenische Anliegen im Gottesdienst und in Bildungsveranstaltungen zur Sprache zu bringen.

5.3 Die Synode bittet die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz, die Seelsorger zu ökumenischer Zusammenarbeit zu ermutigen.

5.4 Die Synode bittet die in den Kirchen Verantwortlichen, zu prüfen, wo kirchliche Institutionen zusammengelegt werden können, bzw. kirchliche Institutionen gemeinsam zu errichten sind.

5.5 Die Synode bittet alle in der Politik Verantwortlichen, sich dafür einzusetzen, dass in der öffentlichen Schule die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht verletzt wird.

5.6 Die Synode bittet die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen der Schweiz, eine ökumenisch orientierte Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu fördern (Religionsunterricht an den Seminarien, Bildungsangebote für Lehrer, auf ökumenischer Basis geplant und gestaltet usw.).

5.7 Die Synode bittet die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Appenzell - St. Gallen, sich für das Studium des konfessionell-kooperativen Bibelunterrichts einzusetzen und die Ergeb-

nisse ihrer Arbeit unverzüglich den zuständigen Instanzen mitzuteilen.

5.8 Die Synode bittet die Schweizerische Bischofskonferenz, das Gespräch mit den Juden zu fördern und die Tätigkeit der jüdisch-christlichen Arbeitsgemeinschaft zu unterstützen.

5.9 Die Synode bittet insbesondere alle Prediger, Katecheten und Lehrer, sich geschichtlich und theologisch neu informieren zu lassen, damit falsche Klischeevorstellungen und abwertende Urteile über Judentum und Juden nicht weitergetragen werden.

5.10 Die Synode bittet, darauf zu achten, dass eine tolerante Haltung auch den andern nicht-christlichen Religionen entgegengebracht wird. Wie die jüdische Religion können auch sie unserem Glauben wertvolle Impulse geben.

5.11 Die Synode bittet Arbeitgeber und Mitarbeiter von Angehörigen anderer Religionen, Rücksicht zu nehmen auf Vorschriften und Gebräuche der betreffenden Religionsgemeinschaften.

6 Leben in der Mischehe

(Vgl. Kommissionsbericht 2)

6.1 Trauungsliturgie und Rechtsvorschriften

6.1.1 Trauungsliturgie

(Von der gesamtschweizerischen Synodalversammlung verabschiedet am 9. September 1973)

Zum Zeichen dafür, dass zwischen den Brautleuten bereits eine weltgehende Gemeinschaft im Glauben besteht, soll bei einer Mischehe die Trauung ökumenisch gestaltet werden, und zwar so, dass sie vom Brautpaar wie von seinen Angehörigen verstanden und innerlich mitvollzogen werden kann.

Für eine solche Trauung bestehen verschiedene Möglichkeiten:

— Im Normalfall wird die Trauung in der einen oder andern Kirche und nur vor einem Amtsträger stattfinden, jedoch stets in einem ökumenischen Geist. Damit wird der kirchliche Charakter der Trauung gegenseitig anerkannt.

Wo jedoch die Teilnahme von Amtsträgern beider Konfessionen der Brautleute den ökumenischen Lernprozess fördern kann, empfiehlt sich, je nach der Situation:

- eine katholische, evangelische oder christkatholische Trauung unter Beteiligung (Assistenz) des Pfarrers der andern Konfession oder
- eine ökumenische Trauung durch partnerschaftliches Zusammenwirken der beiden Amtsträger, nach einer von den entsprechenden Kirchen vereinbarten Trauliturgie.

Auf jeden Fall soll die Ehevorbereitung für eine gemischte Trauung auf ökumenischer Grundlage geschehen.

6.1.2 *Ehehindernis der Bekenntnisverschiedenheit*

(Von der gesamtschweizerischen Synodalversammlung verabschiedet am 9. September 1973)

Die Schweizer Synode ist der Meinung, dass das Ehehindernis der Bekenntnisverschiedenheit der neuen ökumenischen Haltung nicht entspricht. Darum empfiehlt sie der Schweizerischen Bischofskonferenz, bei der zuständigen Instanz dahin zu wirken, dass dieses Ehehindernis beseitigt wird.

6.1.3 *Annerkennung der nicht-katholischen Mischehentrauung*

6.1.3.1 *(Von der gesamtschweizerischen Synodalversammlung verabschiedet am 9. September 1973)*

Die Schweizer Synode empfiehlt den zuständigen gesamt-kirchlichen Instanzen, die Regelung zu treffen, dass bei bekenntnisverschiedenen Ehepartnern — sofern kein trennendes Ehehindernis vorliegt — die nicht-katholische kirchliche Trauung als gültige Eheschliessung anerkannt wird, wobei das gegenseitige Ja-Wort auf dem Standesamt oder in der Kirche als angemessener öffentlicher Ausdruck des Ehwillens betrachtet werden kann.

6.1.3.2 Die St. Galler Synode empfiehlt den zuständigen gesamt-kirchlichen Instanzen, die Regelung zu treffen, dass bei bekenntnisverschiedenen Ehepaaren — sofern kein trennendes Ehehindernis vorliegt und der Wille zu einer lebenslänglichen Ehegemeinschaft vorhanden ist — auch die standesamtliche oder Zivil-Trauung als gültige Eheschliessung anerkannt wird. Dabei soll aus Gründen des Glaubens und der Seelsorge stets auf eine entsprechende kirchliche Ehevorbereitung und Trauung hingewirkt werden.

6.2 Mischehen als religiöse Lebensgemeinschaft

6.2.1 Anregungen für die Mischehenpartner

Die religiöse Lebensgemeinschaft soll sich bekunden und vertiefen:

6.2.1.1 in der Gemeinschaft des Gebetes, der Schriftlesung und des Glaubensgesprächs im Familienkreis. Bestehende Differenzen überwindet man nicht, indem man ihnen aus dem Wege geht, sondern indem man in Offenheit nach Lösungen sucht. Zu begrüssen ist der Versuch einer ökumenischen Bibelübersetzung;

6.2.1.2 im gelegentlichen Besuch des Gottesdienstes in der Kirche des Ehepartners. Im Gottesdienst des andern wird man nicht nur etwas vom tiefsten Wesen seiner Kirche erfahren, sondern auch unter der anfänglichen Fremdheit der Form bald das viele Gemeinsame in der Sache erkennen dürfen und durch die «geistlichen Güter der andern» sogar bereichert werden (Dekret über den Ökumenismus 8, 15, 21, 23);

6.2.1.3 in der Verwirklichung christlicher Liebe. Christliches Leben bedeutet wesentlich Jüngerschaft Christi. Jüngerschaft Christi heisst aber vor allem Liebe. «Daran wird jedermann erkennen, dass ihr meine Jünger seid, wenn ihr Liebe untereinander habt» (Joh 13,35). Wo bekenntnisverschiedene Ehepartner über alle ihre Differenzen in Glaube und im Verständnis der Sakramente hinweg die Ehe als Aufgabe und Erfüllung der christlichen Liebe und Treue sehen, sind sie wahrhaft Jünger Christi. Wenn die Zugehörigkeit zu verschiedenen Kirchen die Partner zu tieferem Glauben und grösserer Liebe anregt, kann die Mischehe ein Baustein der christlichen Einheit werden.

6.2.2 Besuch des Sonntagsgottesdienstes

Für einen Katholiken, der gelegentlich am Gottesdienst seines nichtkatholischen Partners teilnimmt, stellt sich die Frage, ob er zusätzlich verpflichtet sei, den katholischen Gottesdienst zu besuchen.

Die Synode bittet die Kommission 2, der besonderen Lage der Mischehenpartner im Rahmen der Vorlage über die Verpflichtung des sonntäglichen Gottesdienstbesuches Rechnung zu tragen. (Vgl. Text II, «Gebet, Gottesdienst und Sakramente im Leben der Gemeinde» 11.2).

6.2.3 *Interkommunion*

Angesichts der Glaubens- und Lebensgemeinschaft bekenntnisverschiedener Ehepartner betrachtet die Synode die Frage der «eucharistischen Gastgemeinschaft» für Mischehenpaare als besonders dringlich (Vgl. Entscheidungen und Empfehlungen 7).

6.3 **Mischehe als christliche Erziehungsgemeinschaft**

6.3.1 *Richtlinien für die christliche Erziehung in der Mischehe*

6.3.1.1 Ziel aller christlichen Erziehung muss bleiben: im heranwachsenden jungen Menschen einen echten Christusglauben und eine lebendige Gottes- und Nächstenliebe wecken. Wenn Eltern dieses Ziel stets vor Augen behalten, dann wird die Auseinandersetzung um die Konfessionszugehörigkeit der Kinder von ihrer Bitterkeit verlieren. Jeder Teil wird vielmehr versuchen, das Beste seines Glaubens dem Kind auf den Weg zu geben, damit es einmal in Selbstverantwortung seinen Glauben lebe. Kein Teil darf teilnahmslos abseits stehen oder ausgeschaltet werden. Auch im Religiösen gilt, was die Erziehungswissenschaft allgemein bestätigt, dass ein Kind oft fürs ganze Leben Schaden nimmt, wenn in der Erziehung das väterliche oder mütterliche Element zu kurz gekommen ist oder gar ausfällt.

6.3.1.2 Zur religiösen Verwurzelung braucht jedes Kind «Heimatboden» in einer Kirche. Dementsprechend muss auch die religiöse Erziehung gestaltet werden, wenn auch in grosser Offenheit zum andern hin.

6.3.1.3 Die Entscheidung über Taufe und religiöse Erziehung der Kinder liegt bei beiden Elternteilen, denen in gleicher Weise Recht und Pflicht zur Erziehung zukommt. Es ist zu empfehlen, dass die Frage der religiösen Erziehung der Kinder vor der Eheschliessung besprochen wird.

6.3.1.4 In der Freiheit ihres Gewissens und ohne jeden äusseren Druck haben die Eltern gemeinsam eine solche Entscheidung über die Konfessionszugehörigkeit ihrer Kinder zu treffen, wie sie ohne Gefährdung der ehelichen Gemeinschaft möglich ist und in Anbetracht aller Umstände zum Wohl der Kinder verantwortet werden kann. Dabei dürfen nicht Prestige Gründe, die in der Praxis immer wieder eine erhebliche Rolle spielen, den Ausschlag geben. Im konkreten Einzelfall wird derjenige Eltern-

teil dem Kind mehr religiöse Verwurzelung geben können und darum die Führung haben, der selber seinen Glauben überzeugender lebt und leuchtender ausstrahlt.

6.3.2 Versprechen über die Kindererziehung

Die Synode empfiehlt der Schweizerischen Bischofskonferenz, sich für folgende Regelung einzusetzen: Es liegt in der gemeinsamen Entscheidung beider Elternteile, in welcher Konfession kommende Kinder getauft und erzogen werden. Jedes einseitig getroffene kirchliche Versprechen eines Ehepartners ist abzulehnen.

6.4 Kirchliche Mischehen-Seelsorge

Um die angestrebte Gemeinsamkeit in der Mischehe zu finden und zu fördern, betrachtet die Synode für ratsam oder notwendig:

6.4.1 Die Erziehung des jungen Menschen und der Gläubigen insgesamt zur ökumenischen Begegnung (vgl. Kommissionsbericht 1).

6.4.2 Eine gemeinsame Seelsorge an den Mischehen: Gemeinsamer Brautunterricht und loyale Zusammenarbeit in der religiösen Beratung der geschlossenen Mischehen.

6.4.3 Die Bildung von Eherunden von Mischehenpaaren und vermehrte ökumenische Gottesdienste in der Gemeinde.

7 Auf dem Weg zur Eucharistiegemeinschaft

(Vgl. Kommissionsbericht 3)

(Mit Ausnahme von 7.5.3 von der gesamtschweizerischen Synodalversammlung verabschiedet am 2. März 1975)

7.1 Wünsche an die Synode

7.1.1 Der Ruf nach vermehrter Eucharistiegemeinschaft ist von vielen Seiten an die Synode ergangen, vor allem:

- von bekenntnisverschiedenen Ehepaaren, die persönlich eine tiefere geistliche Einheit suchen und um eine christliche Erziehung ihrer Kinder besorgt sind;
- von engagierten Christen in ökumenischen Gesprächsgruppen, Gebetskreisen und Arbeitsgemeinschaften;

— von Christen in der Diaspora, die von ihren Gemeinden weit entfernt wohnen.

7.1.2 Diese Wünsche richten sich darauf, dass *nichtkatholische* Christen unter gewissen Umständen und unter bestimmten Bedingungen von katholischen Gemeinden brüderlich zum Tisch des Herrn zugelassen werden;

dass *katholische* Christen, die in Ausnahmesituationen und aus ernstesten Gründen ohne voraussichtlichen Nachteil für die eine oder andere Konfession den Empfang der Kommunion in einer orthodoxen oder christkatholischen Eucharistiefeyer oder den Empfang des evangelischen Abendmahles für möglich oder für geboten betrachten, weder von ihrem eigenen Gewissen beschuldigt noch von den kirchlichen Autoritäten oder den Glaubensbrüdern eines fehlerhaften Verhaltens bezichtigt werden.

7.1.3 Diese Begehren werden verschieden motiviert:

— Isolierte Diasporachristen möchten nicht des Sakramentes entbehren.

— Mischehenpaare, die sich trotz ihrer konfessionellen Verschiedenheit im Glauben an Christus eins fühlen, wollen gemeinsam mit ihren Kindern zu Christus gehen, der ihnen im Sakrament begegnet, um ihre Einheit zu fördern und zu festigen.

— Die Mitglieder ökumenischer Gruppen machen geltend, dass die Eucharistie nicht nur Krönung der Einheit ist, sondern auch Weg zur Einheit.

7.1.4 Die Synode muss auf diese Wünsche eine Antwort geben durch Aufstellung von Kriterien, die dem Gläubigen helfen zu unterscheiden, was in der konkreten Situation bereits möglich oder tunlich ist und was noch nicht möglich oder nicht tunlich ist.

7.2 Grundsätzliche Erwägungen

7.2.1 In einem Bereich, der wesentlich und unmittelbar Glaube und Leben der Gläubigen und der Glaubensgemeinschaft berührt, kann man nicht die Erfahrung allein zu Rate ziehen, sondern man muss stets die Botschaft des Evangeliums gemäss der katholischen Tradition im Auge behalten.

7.2.2 Diese Botschaft gibt uns die Gewissheit, dass der Herr unter den Seinen gegenwärtig ist «in den Sakramenten, so dass,

wenn immer einer tauft, Christus selber tauft. Gegenwärtig ist er in seinem Wort . . . Gegenwärtig ist er . . . , wenn die Kirche betet und singt, er, der versprochen hat: 'Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen' (Mt 18,20)». Er ist in ganz besonderer Weise gegenwärtig «im Opfer der Messe sowohl in der Person dessen, der den priesterlichen Dienst vollzieht . . . , wie vor allem unter den eucharistischen Gestalten» (Liturgiekonstitution 7).

7.2.3 Nach der allgemeinen Tradition der katholischen Kirchen des Westens und des Ostens wird dem Getauften die Vollmacht, in der Eucharistiefeyer im Namen Christi zu sprechen und zu handeln, durch das Sakrament der Priesterweihe verliehen.

7.2.4 Zur Eucharistiefeyer jedoch, die unter der Leitung eines Vorstehers stattfindet, der nicht nach katholischer Tradition ordiniert ist, erklärt das II. Vatikanische Konzil: «Obgleich bei den von uns getrennten kirchlichen Gemeinschaften die aus der Taufe hervorgehende volle Einheit mit uns fehlt und obgleich sie nach unserem Glauben vor allem wegen des Fehlens des Weisakramentes die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben, bekennen sie doch bei der Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung des Herrn im Heiligen Abendmahl, dass hier die lebendige Gemeinschaft mit Christus bezeichnet werde, und sie erwarten seine glorreiche Wiederkunft» (Dekret über den Ökumenismus 22).

7.3 Praktische Folgerungen

7.3.1 Durch den Mund des Vorstehers lädt also der Herr selber seine Jünger zum Mahl, das er bereitet hat, jener Herr, der gesagt hat: «Ich bin das Brot des Lebens; wer zu mir kommt, wird nicht mehr hungern, und wer an mich glaubt, wird nicht mehr durstig sein . . . Alle, die der Vater mir gibt, werden zu mir kommen, und wer zu mir kommt, den werde ich nicht abweisen» (Jo 6, 35-37). Und an anderer Stelle: «Ich bin das lebendige Brot, das vom Himmel herabgekommen ist. Wer von diesem Brot isst, wird leben in Ewigkeit. Und das Brot, das ich geben werde, ist mein Fleisch für das Leben der Welt» (ebd 51).

7.3.2 Die katholische Tradition hat in diesen beiden Worten stets die zwei wesentlichen Bedingungen für die Einladung eines

Gläubigen zum eucharistischen Mahl gesehen: dass der Gläubige auf Jesus von Nazareth zugeht als seinen Herrn, der als der Gesandte des Vaters vom Himmel herabgekommen ist, und dass er sich ihm nähert, um seinen geopferten Leib und sein vergossenes Blut, d. h. ihn selber zu empfangen, der «ein für allemal . . . sich selbst darbrachte» (Hebr 7,27), auferweckt und erhöht wurde und so unter den sichtbaren Zeichen von Brot und Wein wirklich gegenwärtig ist.

7.3.3 Diese beiden Bedingungen, die nach katholischer Tradition von der Natur des eucharistischen Mahles selbst gefordert werden, genügen im allgemeinen nicht. Der Christus, der sich im Abendmahl zur Speise gibt, ist derselbe, der seine Apostel als Botschafter seines Wortes und als Hirten seiner Herde in die Welt gesandt hat. Es ist derselbe, der im hohepriesterlichen Gebet im Abendmahlssaal für die Einheit der Jünger gebetet hat, «damit die Welt glaubt» (Joh 17,21), und der damit ein unzerreissbares Band zwischen der Eucharistie und der Einheit seiner Kirche geknüpft hat. Diese Gabe des Vaters im Hl. Geist ist der Obhut der Apostel und ihrer Nachfolger anvertraut worden. Darum ist die Teilnahme an der Eucharistie, die «Zeichen der Einheit» ist (Dekret über den Ökumenismus 8), im allgemeinen den Gläubigen vorbehalten, die in voller Gemeinschaft mit der betreffenden Kirche stehen.

7.3.4 Diese Regel ist je nach Zeit und Umständen mehr oder weniger streng angewandt worden. Das Konzil erklärte, dass diese im Prinzip immer festzuhaltende Regel durchbrochen werden kann, wenn das Ziel der Einheit dem andern Ziel des Sakramentes, nämlich dem Gläubigen eine «geistliche Speise» zu sein (vgl. Dekret über den Ökumenismus 8) und ihn so tiefer dem Geheimnis Christi einzuverleiben, zuwiderläuft (vgl. Instruktion vom 1. Juni 1972).

7.3.5 *Folgerungen für die Nicht-Katholiken*

Aus dieser Erklärung des Konzils folgt: Ein Christ, der aus dem gleichen eucharistischen Glauben lebt wie die katholische Gemeinde, aber in einer Gemeinschaft geboren wurde, die von der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche — oft nicht ohne Schuld der Menschen auf beiden Seiten — getrennt ist, dem daher die Schuld der Trennung nicht zur Last gelegt wer-

den darf und dem die katholische Kirche in brüderlicher Achtung und Liebe begegnet (Dekret über den Ökumenismus 3), ein solcher Christ muss zum eucharistischen Mahl zugelassen werden, wenn seine Bitte einem wahren geistlichen Bedürfnis entspricht und er wegen physischer oder moralischer Unmöglichkeit die Kommunion in der eigenen Gemeinde nicht empfangen kann. «Ohne rechtmässigen Grund soll ein Glaubender nicht der geistlichen Frucht der Sakramente beraubt werden» (Ökumenisches Direktorium, Nr. 44).

7.3.6 Nach der Interpretation des Einheitssekretariates darf diese Unmöglichkeit in einem weiten Sinn gefasst werden, da sie auch Christen in der Diaspora einschliesst, die nur «mit grosser Mühe» ihre eigene Gemeinde aufsuchen können (Instruktion vom 1. Juni 1972).

7.3.7 Es ist nicht zu vergessen, dass die Kirche an alle, die sie zum Tisch des Herrn zulässt, die Mahnung des Apostels richtet: «Jeder soll sich selbst prüfen, und dann soll er von dem Brot essen und aus dem Kelch trinken», damit er nicht esse oder trinke, «ohne zu bedenken, dass es der Leib des Herrn ist» (1 Kor 11, 28-29), d. h. ohne die Bedingungen zu bedenken, die der Empfang des Leibes Christi stellt. Damit diese Zeichen der Gastfreundschaft sich in die ökumenischen Bestrebungen der Kirche einfügen, wird man darauf achten müssen, dass sie vereinbar sind mit der Ordnung der Kirchen, denen die aufgenommenen Brüder zugehören.

7.3.8 *Folgerungen für die Katholiken*

Den Katholiken, der sich durch die konkreten Umstände vor die Entscheidung gestellt sieht, ob er an der Eucharistie einer von uns getrennten Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft teilnehmen will, erinnert die Synode, dass er eine solche Entscheidung im Licht seines Glaubens fällen muss, gemäss der Mahnung des Apostels: «Was nicht aus Glauben geschieht, ist Sünde» (Röm 14,23).

7.3.9 Was die Teilnahme an einer *orthodoxen* Eucharistiefeier betrifft, hat das Dekret über den Ökumenismus eine klare und motivierte Antwort gegeben: «Da . . . diese Kirchen trotz Ihrer Trennung wahre Sakramente besitzen, vor allem aber in der Kraft der apostolischen Sukzession das Priestertum und die Eu-

charistie, wodurch sie in ganz enger Verwandtschaft bis heute mit uns verbunden sind, so ist eine gewisse Gottesdienstgemeinschaft unter gegebenen geeigneten Umständen mit Billigung der kirchlichen Autorität nicht nur möglich, sondern auch ratsam» (15; vgl. auch Dekret über die katholischen Ostkirchen, 26-29).

7.3.10 Das angeführte Motiv erlaubt, diese Antwort auch auf andere Kirchen des Westens, wie die *christkatholische* Kirche auszuweiten, die das Bischofsamt und das Weihesakrament bewahrt haben.

7.3.11 Über den Kommunionempfang in einer Kirche, die das Bischofsamt und das Weihesakrament nicht bewahrt hat, hat sich das Konzil nicht ausgesprochen. Man darf aus dem 7.3.9 zitierten Text nicht folgern, dass sie keine wahren Sakramente besitzt. Die katholische Kirche anerkennt ihre Taufe und die Gültigkeit der Eheschliessung, womit nach katholischer Lehre die Sakramentalität gegeben ist. Nach Auslegung namhafter Kommentatoren zuerkennt das Dekret über den Ökumenismus dem evangelischen Abendmahl einen gewissen sakramentalen Sinn (22), auch wenn die «vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums» nicht bewahrt ist (vgl. 7.2.4). Das Konzil hat den provisorischen Charakter unserer Situation unterstrichen, indem es die Lehre über das Abendmahl und das Amt als notwendigen Gegenstand des Dialogs bezeichnete (Dekret über den Ökumenismus 22). Offenbar hoffte es, dass ein solcher Dialog zu tieferen Ergebnissen vorstosse, als es den Konzilsvätern möglich war.

7.3.12 Im Hinblick auf die noch fehlende volle Einheit der Kirchen und auf das unterschiedliche Amtsverständnis (vgl. 7.2.1-4) hat das Ökumenische Direktorium als allgemeine Regel aufgestellt: «Ein Katholik darf die Sakramente des Altars, der Busse und der Krankensalbung nur von einem Amtsträger, der die Priesterweihe gültig empfangen hat, verlangen» (55).

7.3.13 Falls ein Katholik in einer Ausnahmesituation und nach Abwägung aller Gründe zur Überzeugung kommt, dass er nach seinem Gewissen zum Empfang des Abendmahls berechtigt sei, kann ihm das nicht notwendigerweise als Bruch mit der eigenen Kirchengemeinschaft ausgelegt werden, wenn auch eine gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie problematisch bleibt, solange die Kirchentrennung andauert.

Auf keinen Fall darf man sich mit der Trennung abfinden, vielmehr ist jeder verantwortlich für eine grössere Einheit der Kirchen.

7.3.14 Eine solche Entscheidung will nicht die Ergebnisse des laufenden Gesprächs präjudizieren und bedeutet nicht, dass protestantisches und katholisches Amt und dementsprechend evangelisches Abendmahl und katholische Eucharistie als völlig gleichwertig anerkannt werden.

7.3.15 Überdies darf ein Katholik die Verantwortung einer solchen Entscheidung nicht auf sich nehmen, wenn er dabei Gefahr läuft, einem Glaubensirrtum zu verfallen. Dasselbe gilt, wenn er sich durch diese Entscheidung seiner eigenen Kirche entfremdet oder bei den Mitgläubigen religiöse Gleichgültigkeit oder «Ärgernis» hervorruft (vgl. Dekret über die katholischen Ostkirchen 26). In den Mischehen werden die Eltern besonders auf ihre Kinder Rücksicht nehmen müssen.

7.4 Ausblick

Die erfreuliche Tatsache, dass eine gewisse eucharistische Gastfreundschaft jetzt schon möglich ist, lässt auf weitere Schritte hoffen. Dass diese Gastfreundschaft noch auf Ausnahmefälle beschränkt bleibt, zeigt, dass sie erst eine mit Unterscheidung zu praktizierende Etappe zur definitiven Lösung ist (vgl. Dekret über den Ökumenismus 8), die nur in der vollen Versöhnung der Kirchen und Christen in der Einheit des Glaubens und der Liebe besteht. Im Suchen nach dieser Einheit halte man sich die Goldene Regel vor Augen, die Johannes XXIII. in seiner Enzyklika «Ad Petri Cathedram» und das Konzil in der Pastoralkonstitution (92) in Erinnerung gerufen hat: «Im Notwendigen Einheit, im Zweifelhaften Freiheit, in allem aber die Liebe». Und man vergesse nicht den Rat des hl. Basillus, den das Dekret über die katholischen Ostkirchen sich sinnvollerweise zu eigen gemacht hat: «Man soll achthaben, dass man nicht durch die Härte des Urteils jenen zum Hindernis werde, die das Heil suchen» (26).

7.5 Empfehlungen

7.5.1 Der vom Konzil ausdrücklich gewünschte Dialog mit den evangelischen Kirchen über die Lehre vom Abendmahl und dem kirchlichen Amt ist intensiv zu fördern. Das auf verschiedenen

Ebenen begonnene Gespräch über Amt und Eucharistie berechtigt zu der Hoffnung, dass wir auch in unserer schweizerischen Situation zu einer grösseren Übereinstimmung in diesen Fragen gelangen und damit einer vollen Eucharistiegemeinschaft näher kommen.

7.5.2 In Anbetracht der konfessionellen Situation des Landes fordert die Synode 72 der Schweiz das Sekretariat für die Einheit auf, einen neuen Schritt vorwärts zu tun zur Verwirklichung der Einheit, und sie wünscht, dass die Ortskirchen freier entscheiden können, unter welchen Bedingungen die Eucharistiegemeinschaft vollzogen werden kann.

7.5.3 Daneben sollen phantasievolle Formen und Gelegenheiten zum gemeinsamen Gebet gesucht und vermehrt angeboten werden. Das kann eine Stufe hin zu einer immer tieferen Glaubensgemeinschaft werden.

8 Ökumenische Spontangruppen

(Vgl. Kommissionsbericht 4)

Immer mehr Christen kümmern sich kaum mehr um die theologischen und kirchlichen Unterschiede zwischen den Konfessionen. Zuweilen finden sich solche Christen in freien Gruppierungen, in Spontangruppen.

8.1 Die Synode fordert die kirchlichen Behörden und Gemeinden auf, diese Spontangruppen ernstzunehmen, die Beziehungen zu ihnen nicht abzubrechen, beziehungsweise aufzunehmen.

8.2 Die Synode ersucht die Spontangruppen, mit kirchlichen Gruppen, die sich von ihnen durch Alter, Kultur, soziales Milieu und kirchliche Auffassungen unterscheiden, sowie mit den offiziellen kirchlichen Instanzen (Seelsorger, Pfarreiräte usw.) in Kontakt zu treten. Das kann sie davor bewahren, eine sektiererische Gruppe zu werden. Sie werden aufgefordert, keine Organisationen zu bilden und keine Institutionen zu entwickeln, die sie zu einer dritten Konfession werden liessen.

